

Statuten

Bündner ÄplerInnenverein

Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen „Bündner ÄplerInnenverein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60u.ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Bezeichnungen beziehen sich immer auf weibliche und männliche Mitglieder.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Ziel und Zweck

Art.2

Der Verein bezweckt und fördert:

- die Schaffung einer starken Organisation der Äpler und die Vertretung ihrer Interessen gegen aussen
- das Mitwirken in alpwirtschaftlichen Kommissionen
- die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Alpen und ihres Personals
- die Pflege der Kameradschaft

Mitgliedschaft

Art.3

Dem Verein können angehören:

- ordentliche Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4

Mitgliedschaft:

Einzelmitglied:

Ordentliches Einzelmitglied des Vereins können aktive oder ehemalige Äpler und Personen mit einer speziellen Beziehung zur Alpwirtschaft werden.

Interessenten müssen an der Mitgliederversammlung anwesend sein. Der Vorstand kann bei begründeter Abwesenheit eine Entschuldigung genehmigen.

Freimitglied:

Freimitglied wird ohne weitere Formalität jedes ordentliche Mitglied, welches 25 Jahre in ununterbrochener Folge Mitglied des Vereins gewesen ist. Es ist den Mitgliedern in allen Belangen gleichgestellt, bezahlt jedoch keinen Jahresbeitrag, nur die aktuellen Abbonnementskosten für den „Bündner Bauer“, falls es ihn abonniert hat.

Ehrenmitglied:

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Vorschläge müssen dem Vorstand ein halbes Jahr vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, sind aber weiterhin stimmberechtigt.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt des Gesuchstellers kann jederzeit erfolgen, spätestens aber 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Wer den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, verliert die Vereinszugehörigkeit.

Einen Vereinsausschluss kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen. Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise missachtet. Solche Mitglieder werden vor der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss schriftlich benachrichtigt.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Kollektivmitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen.

Art.7

Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist der „Bündner Bauer“. Vereinsmitteilungen werden im „Bündner Bauer“ und über den elektronischen Weg publiziert.

Das Abonnement des „Bündner Bauer“ zum ermässigten Vereinspreis wird den Mitgliedern empfohlen.

Organisation

Art. 8

Organe:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt 14 Tage vor der Versammlung im „Bündner Bauer“ und auf dem elektronischen Weg unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Versammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
7. Wahl der Vereinsorgane
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Statuten- und Reglementsrevision
10. Ehrungen
11. Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

Art.10

Wahlrecht, Abstimmungen, Wahlen:

Stimm- und Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (relatives Mehr) der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen können auf Wunsch des Vorstandes oder eines Mitglieds auch schriftlich erfolgen.

Für den Ausschluss von Mitgliedern, eine Statutenrevision und oder die Auflösung des Vereins bedarf es die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Vorstand, Zusammensetzung und Amtsdauer:

Die Leitung des Vereins übernehmen fünf Mitglieder

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Zwei Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12

Pflichten und Rechte:

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, wacht über die Interessen des Vereins und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen. Er vertritt den Verein bei den Behörden und pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen. Der Vorstand kann Fachleute für spezielle Beratungen beiziehen. Die finanziellen Kompetenzen werden im Reglement festgelegt.

Art. 13

Aufgaben der einzelnen Chargen:

Präsident:

Der Präsident ordnet Sitzungen des Vorstandes sowie Vereinsversammlungen an und leitet sie. Er vertritt den Verein nach aussen. Er führt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Aktuar:

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen und erledigt weitere Korrespondenzen im Auftrag des Vorstandes.

Kassier:

Der Kassier erledigt das Kassawesen und führt ein Mitgliederverzeichnis. Er schliesst auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung ab und legt sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Revision vor.

Revisoren:

Die zwei Revisoren prüfen die Rechnung und haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie prüfen, ob die Protokolle ordnungsgemäss geführt werden.

Kassawesen

Art. 14

Vereinseinnahmen:

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand oder Institutionen

Der Mitgliederbeitrag ist vom Kassier für das laufende Jahr bis am 31. März einzuziehen.

Vereinsausgaben:

Die laufenden Aufwendungen des Vereins sind:

- Entschädigungen für Sitzungen des Vorstandes
- Aufwendungen Vorstand
- Entschädigungen für Experten und Referenten
- Beiträge an Organisationen
- besondere Aufwendungen

Die Ansätze für Sitzungsgelder und Aufwendungen werden im Reglement festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Haftung:

Für die finanziellen Verpflichtungen des Bündner ÄplerInnenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Verbindlichkeit:

Vorliegende Statuten sowie alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Verträge sind für jedes Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht rechtsverbindlich.

Art. 17

Auflösung:

Im Falle einer Auflösung des Vereins, sind ausstehende Guthaben einzuziehen und Schulden zu bezahlen. Das verbleibende Vereinsvermögen wird dem Bündner Bauernverband zur Verwaltung übergeben.

Art. 18

Inkraftsetzung:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5.11.2022 in Pany angenommen. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 17.11.2001. Sie treten sofort in Kraft.

Die Statuten können jederzeit auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

Pany, den 5.11.2022

Die Präsidentin: Christa Buchli

Der Aktuar: Andres Konzett

.....

.....

Bündner ÄplerInnenverein

Reglement

1. Allgemeines

Geltungsbereich:

Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Vereinsstatuten.

Änderungen:

Änderungen des Reglements müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Entschädigungen und finanzielle Kompetenzen

Sitzungsgelder:

Ganztagsitzung	Fr. 100.-
Halbtagsitzung	Fr. 50.-
Abendsitzung	Fr. 50.-

Aufwendungen, Spesen / Jahr:

Präsident	Fr. 400.-
Aktuar	Fr. 300.-
Kassier	Fr. 400.-
Beisitzer	Fr. 100.-

Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes:

Einmalige Aufwendungen	Fr. 3'000.-
Wiederkehrende Aufwendungen	Fr. 1'000.-

Inkraftsetzung:

Dieses Reglement tritt mit den Statuten in Kraft.

Pany, den 5. 11. 2022

Die Präsidentin: Christa Buchli

Der Aktuar: Andres Conzett

.....

.....